

Freie Wähler (FW) Neustadt a.d. Waldnaab

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen „Freie Wähler (FW)“. Sitz ist Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Freien Wähler sind eine Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich zum Wohle der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab kommunalpolitisch betätigt.
2. Die Freien Wähler beteiligen sich mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen und wirken dadurch an der politischen Willensbildung mit.
3. Die Freien Wähler erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Einwohner der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab werden, die keiner politischen Partei angeschlossen sind, außer der Bundesvereinigung der Freien Wähler, und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich
2. Die Mitgliedschaft bei den Freien Wählern wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod
4. Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden.
5. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten von der Vorstandschaft mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vor der Vorstandschaft die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Dies gilt auch für den Beitrag der minderjährigen Mitglieder.

§ 5 Organe

Die Organe der Freien Wähler sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Vorstandschaft
- c. der Prüfungsausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnungen und den Bericht des Prüfungsausschusses entgegen und entlastet die Vorstandschaft für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme; es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
5. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen.
6. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung und Bericht des Prüfungsausschusses sind aufzubewahren und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für zwei Jahre tätig.
2. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzender— stellvertretender Vorsitzender — Schriftführer — Kassier / mindestens drei Beisitzer
3. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich
4. Für die Vorstandschaftsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit verfällt ein Antrag der Ablehnung.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie vertreten die Freien Wähler gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
3. Der Vorsitzende vertritt die Freien Wähler in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzung der Organe.
4. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 9 Der Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern
2. Er hat die Jahresrechnung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung sind in ihrem vollen

Wortlaut mit der Einladung zu der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung der Freien Wähler kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
2. Das Vermögen der Freien Wähler verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Neustadt, den 18. Mai 2012